



**Entscheidung Nr. 16389 (V) vom 22.08.2023
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 29.09.2023**

Von Amts wegen auf Anregung

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Landeskriminalamt
Abteilung Zentraler Staatsschutz
Terrorismusbekämpfung
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Verfahrensbeteiligte:

Generation Hate
Self-released
Anschrift unbekannt

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 15.10.2021 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Buchhandel und Verlegerschaft:

[REDACTED]

Lehrerschaft:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Die CD
„Back In Hate“
der Gruppe Generation Hate,
self-released

wird in die Liste der jugendgefähr-
denden Medien eingetragen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzjkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzjkj.bund.de
De-Mail: info@bzjkj-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die CD „**Back In Hate**“ der Gruppe Generation Hate. Es ist kein Verlag auffindbar. Die CD ist 2015 erschienen. Sie hat eine Gesamtspieldauer von 28:31 Minuten. Die Musik ist dem Genre Rock/Oi! zuzuordnen. Das Medium enthält folgende sieben deutschsprachige (1-7) und einen englischsprachigen Titel (08):

- 01. Back In Hate
- 02. S.A.A.R.T.
- 03. Hass
- 04. Was kann ich denn dafür...

- 05. Rock gegen Bonzen
- 06. Leck mich am Arsch
- 07. Loveparade 2011
- 08. Big Balls

Die Texte lauten wie folgt:

Titel 01 „Back In Hate“

Textausschnitt aus dem Theaterstück „Jesus Christus Erlöser“, Sprecher Klaus Kinski:

Der Gesuchte gehört nicht der Gesellschaft an. Keiner Partei. Auch nicht der Partei der Christen. Keiner Kirche. Auf Parteitage und Versammlungen findet man ihn nicht. Parolen und Programme lehnt er ab. Er ist weder Protestant, noch Katholik, noch Neger, noch Jude, noch Kommunist. (Im Hintergrund ruft eine männliche Person zum Anfang unverständlich etwas, eine Phrase ist zu entnehmen: „... Scheiß Neger!“) Er trägt nie Uniform und hat nie eine große Schnauze.

Hier ist der Spirit of Hate
 Knock-Out in der ersten Runde
 Hier ist die Meute die noch hetzt. Blut und Scheiße für die Hunde
 Für euch ist jeder wie ein faules Stück Fleisch (...)
 Für euch jeder wie ein faules Stück Fleisch
 Back in Hate
 Back in Hate
 (...)
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate

An die Millionen von Arschlöchern
 Die es in diesem Land gibt
 Dies ist kein Aufruf zur Gewalt
 Das ist der Soundtrack zum Massensuizid

Solange bis die Massen heulen
 Die ganzen kleinen feigen Fotzen
 Soviel Scheiße wie ich hier seh

Soviel kann ich nicht kotzen

Solange bis die Massen heulen
 Back in Hate
 Back in Hate
 Die ganzen kleine feigen Fotzen
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate

Hier ist der Spirit of Hate
 Knock-Out in der ersten Runde
 Hier ist die Meute die noch hetzt
 Blut und Scheiße für die Hunde
 An die Millionen von Arschlöchern
 Die es in diesem Land gibt
 Die es in diesem Land gibt
 Dies ist kein Aufruf zur Gewalt
 Das ist der Soundtrack zum Massensuizid
 Dies ist kein Aufruf zur Gewalt

Back in Hate
 Back in Hate
 Dies ist der Soundtrack zum Massensuizid
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate
 Back in Hate

Titel 02 „S.A.A.R.T.“

Nachrichtenausschnitt eines Mediums als Einleitung. Zwei verschiedene Nachrichten sind übereinandergelegt; werden hier einzeln dokumentiert

...alle Menschen in Deutschland entsetzt, bestürzt und fassungslos über das, was heute an der Albertville - Realschule in Winnenden...

Winnenden in Baden-Württemberg, eine Kleinstadt mit knapp 28.000 Einwohnern...starben am Mittwochmorgen mindestens 16 Menschen bei einem Amoklauf. Tatort ist die Albertville – Realschule...

Menschenschreie, Blut, Verzweiflung
Ein Bild des Todes baut sich auf
Die Presse und die Medien geifern
Schon wieder wars ein Amoklauf
Heimspiel für die Politbrüder
(...)
Sie kam'n, sie sah'n und sie siegten
Auf das man ewig an sie denkt

Columbine (...)

Drei Jahre später
Gleiche Zeit
Hier im schönen Köpenick
Robert ging maskiert zur Schule
Der Schultag, er war kurz wie nie
20 Minuten, große Pause
Mit Pump Gun und Glock 17
Reichten Robert völlig aus
Seinem scheiß Leben zu entfliehen

*Nachrichtentext:
Er tötet dort sechs Schüler und drei Lehrer. Weitere drei Personen sterben bei der Flucht des Täters, dann erschießt die Polizei den Amokläufer. Das Motiv von Tim Kretschmer ist bisher unklar.*
Columbine (...)

S.A.A.R.T.
Break me from the stream
S.A.A.R.T.
Nightmare diversy
S.A.A.R.T.
Break me from the stream

„Seid ihr immer noch nicht tot?“
Die letzten Worte des Täters
Lebenswandel eines Jungen, der noch nie auffällig war
Schwarzer Tag eurer scheiß Welt
Den man nach Jahren schnell vergisst
Doch was erwartet ihr von Menschen
Deren Leben schon zu Ende ist

(...)
Killerspiele ballern groß in den Medien inszeniert
Doch das Problem
Liegt in der Gesellschaft
Wenn alle nur gewinnen muss auch jemand verlieren
Jemand verlieren
Jemand verlieren

Titel 03 „Hass“

In der Kirche Pädophile
Jahrelang in aller Stille
Kleine Kinder durchgefickt
Keine Sau hats mitgekriegt

Kranke Welt
Kranke Gesellschaft in einer Zeit von Gier und Macht
Abnormal ist längst normal
Meine Antwort die ist Hass
Meine Antwort die ist Hass

Tote Schlangen in der Straßenbahn
Bald schon ist der Nächste dran
Ehrenmord aus purer Hand
Der Islam ist kein Teil von Deutschland

Kranke Welt
Kranke Gesellschaft in einer Zeit von Gier und Macht
Abnormal ist längst normal
Meine Antwort die ist Hass

Schwarz maskiert in tiefster Nacht
Kleine Kinder umgebracht
Für solche Wichser keine Gnade
An den Galgen
Todesstrafe

Kranke Welt
Kranke Gesellschaft in einer Zeit von Gier und Macht
Abnormal ist längst normal
Meine Antwort die ist Hass
Meine Antwort die ist Hass
Meine Antwort die ist Hass
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Hass, Hass, Hass, Hass,
Meine Antwort die ist Hass
Hass

Titel 04 „Was kann ich denn dafür...“

Die Haare frisch geschoren
Die Doc Martens sind geputzt
So stand ich vor ihr
Sie war völlig begeistert

(...)

Dann sagte ich zu ihr

Was kann ich denn dafür, dass ich so schön bin
Und die ganze Welt mich liebt
Was kann ich denn dafür, dass ich so schön bin
Der schönste Mann den es gibt

Vom Oberarm bis zu den Füßen sind wir tätowiert
Unsre Eltern warn total entsetzt
(...)

Was könn wir denn dafür, dass wir so schön sind
Und die ganze Welt uns liebt
Was könn wir denn dafür, dass wir so schön sind
Die schönste Band die es gibt

Was kann ich denn dafür, dass ich so schön bin
Und die ganze Welt mich liebt
Was kann ich denn dafür, dass ich so schön bin
Der schönste Mann den es gibt

Die Haare frisch geschoren
Die Doc Martens sind geputzt
So stand ich vor ihr
Sie war völlig begeistert
(...)
Dann sagte ich zu ihr

Was kann ich denn dafür, dass ich so schön bin
Und die ganze Welt mich liebt
Was kann ich denn dafür, dass ich so schön bin
Der schönste Mann den es gibt

Vom Oberarm bis zu den Füßen sind wir tätowiert
Unsre Eltern warn total entsetzt
(...)

Was könn wir denn dafür, dass wir so schön sind
Und die ganze Welt uns liebt
Was könn wir denn dafür, dass wir so schön sind
Die schönste Band die es gibt

Titel 05 „Rock gegen Bonzen“

Textausschnitt aus dem Theaterstück „Jesus Christus Erlöser“, Sprecher Klaus Kinski:

Auch euch Gesetzgebern! Ihr beladet die Menschen mit schwer zu tragenden Lasten. Ihr selbst aber rührt diese Lasten nicht mit einem einzigen Finger an! Wehe euch Gesetzgebern! Euch Mördern! Wehe euch Gesetzgebern! Euch wahren Kriminellen! Ihr habt den Menschen jede Möglichkeit genommen die Wahrheit zu erkennen und denen die nach der

Wahrheit schreien. Denen schlagt ihr aufs Maul! Wehe euch Gesetzgebern! Eure Sprüche die ihr vortragt sind nichts als Tricks von Menschen. (aus dem Hintergrund ruft eine männliche Person: Phrasendrescher) Wäret ihr doch wenigstens heiß oder wenigstens kalt! Aber ihr seid nur lauwarm und ich spucke euch aus!

(...) verfolge die Regeln die dich leiten
Der Obrigkeit die stets dich lenkt
Vertrau voll den Bonzen und Parteien
Wehe dem wer Böses denkt
(...) knie nieder vor den Reichen
Denn wir sind nicht alle gleich
Und dann wirst auch du begreifen
Arm bleibt arm und reich bleibt reich
Aggressiv, intolerant und unbequem
Rock gegen Bonzen
Und ihrem ganzen scheiß System

Und folge wohl schön dem Gesetz
Das ganze Wohl für ihren Staat
Und wenn du ihre Regeln brichst
Klagt man dich an mit Hochverrat

Der Mensch (...)
Leben völlig unberührt
Brot und Spiele für den Pöbel
Sodass er keine Ketten spürt

Aggressiv, intolerant und unbequem
Rock gegen Bonzen
Und ihrem ganzen scheiß System

Wollen wir wirklich (...)
Und dem folgen was man euch serviert?
Wollt ihr weiter ihre Scheiße fressen
Die man täglich euch serviert

Bonuszahlung für korrupte Banker
Mundraub, Begrenzung für Harz IV
Zwangsarbeit
1€ Jobs
Diätenerhöhung für Politiker

Die gestern schon ganz oben waren
Sind heute wieder voll dabei
Und sie scheffeln sich Milliarden
Oh heilige deutsche Obrigkeit
Doch den braven deutschen Michel scheint es nicht schlecht genug zu gehn
Der sich jedes Mal voller Reue zurück zum System

Aggressiv, intolerant und unbequem
Rock gegen Bonzen
Und ihrem ganzen scheiß System
Rock gegen Bonzen
Rock gegen Bonzen
Rock gegen Bonzen

Rock gegen Bonzen

Doch irgendwann werdet ihr rennen
 Dann werden nicht nur eure Autos brennen
 Und ich weiß genau was in der Zeitung steht
 „Die Feuerwehr war da, doch es war alles zu spät.“
 Zu spät, zu spät, zu spät
 Ja es war alles zu spät
 Zu spät, zu spät, zu spät
 Ja es war alles viel zu spät
 Zu spät, zu spät, zu spät
 Ja es war alles zu spät
 Zu spät, zu spät, zu spät
 Ja es war alles zu spät

Titel 06 „Leck mich am Arsch“

Du erzählst mir was von P.C.
 Doch das Gelaber mochte ich noch nie
 Meine Einstellung die wäre schlecht
 Und schon gar nicht politisch korrekt

Wo warst du denn vor 10 Jahren
 Als die Zeiten noch andere waren
 Wo willst du in 10 Jahren sein
 Frau und Kind und Eigenheim

Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch

Du schwörst auf deine Toleranz
 Wo hört sie auf, wo fängt sie an
 Wenn jemand durch dein Raster fällt
 Hat er den falschen Weg gewählt
 (...) für dich gibt's nur schwarz und weiß
 Und etwas was Grauzone heißt
 Meine Meinung die kotzt dich an
 Doch das ist das womit ich leben kann

Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Den Mittelfinger und das wars
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Leck mich am Arsch, leck mich am Arsch
 Leck mich am Arsch, oh man leck mich am Arsch
 Leck mich doch am Arsch
 Leck mich am Arsch, leck mich am Arsch
 Leck mich doch am Arsch

Leck mich am Arsch

Titel 07 „Loveparade 2011“

Liedausschnitt „Das Lied von Deibelschmidt“ aus der DDR-Serie „Spuk im Hochhaus“:

*Wo die Tannen düster rauschen und dem Wanderer stockt der Schritt
 Steht ein Wirtshaus, und drin hausen August und Jette Deibelschmidt.
 August und Jette Deibelschmidt.
 Wenn ein Gast mit blanken Talern ihnen unters Auge tritt
 Greifen flugs zur Selbstbedienung: August und Jette Deibelschmidt.
 August und Jette Deibelschmidt.
 Unrecht Gut gedeihet nimmer, hört ihr schon des Schicksals Schritt:
 Gleich pocht es an eure Türe, August und Jette Deibelschmidt!*

An einem schönen Sommertage
 2010 im Julei
 Kam sie nach Duisburg halligalli
 Doch dann wars auch schnell vorbei
 (...)
 Wurden 20 Koks-nasen plattgedrückt

Irgendwann gabs Massenpanik
 Wegen Koks und LSD
 20 von den Discostrichern
 Konnten nicht mehr richtig gehen

20 Nasen sind nun frei
 Mit koksen ist es jetzt vorbei

Die Medien zeigen sich betroffen
 Doch mir ist das scheiß egal
 Und jetzt kann ich nur noch hoffen
 Die Loveparade gibt's überall

Die Medien zeigen sich betroffen
 Doch uns ist das scheiß egal
 Und jetzt können wir nur noch hoffen
 Die Loveparade gibt's überall

Liedausschnitt „Das geht ab (Wir feiern die ganze Nacht)“ der Interpreten „Die Atzen“:

*... da brennt jeder Club
 Es wird gefeiert wie noch nie
 Schmeiß die Hände in die Luft
 Hey!
 Hey, das geht ab
 Wir feiern die ganze Nacht
 Die ganze Nacht
 Hey, das geht ab
 Wir feiern die ganze Nacht*

[Es ist ein Grölen etlicher Menschen zu hören, Pfiffe und Rufe]

Titel 08 „Big Balls“

When our upper class high society
Gots give to(...)
The rightness never small
(...)
I've got big balls
I've got big balls
(...)

But once I was bouncing
(...)
And everybody comes and comes again
If a name is on the guestlist
No one can take you higher
Everybody say they've got a great balls of fire

I've got big balls
I've got big balls
(...)
And she gots big balls
(...)

The balls are ahead for charity
Its some for fancy quest
But when we have a pleasure
(...)
My Balls are always bouncing from the left and to the right
Its why I believe in my big balls (...)

I've got big balls
I've got big balls
(...)
And she gots big balls
(...)

Das Cover des Albums setzt sich aus einem zentrierten weißem Schriftzug mit dem Bandnamen „Generation Hate“ vor einem rötlichen Hintergrund mit verschiedenen Elementen im Hintergrund zusammen. Prominent ist eine Atombombenexplosion zu erkennen. In der oberen linken Ecke ist ein Kampflugzeug zu sehen, aus welchem Bomben fallen. Oben rechts liegt eine Rasierklinge mit Blutflecken. Unten ist neben dem Albumnamen „Back in Hate“ Stacheldraht und Feuer zu sehen.

Das anregungsberechtigte Polizeipräsidium des Landes Brandenburg hat die Indizierung mit Schreiben vom 15.10.2021 angeregt. Zur Begründung führt die Behörde an, die Titel 01 „Back in Hate“ und Titel 03 „Hass“ enthielten Elemente, die zum Rassenhass anreizen. Passagen des Titel 03 legten Selbstjustiznahe. Zudem könne eine verrohende Wirkung beim Hörer entstehen.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der CD Bezug genommen. Die CD und die Textauswertung lag den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor. Die Titel wurden auszugsweise vorgespielt.

G r ü n d e

Die CD „**Back In Hate**“ der Band **Generation Hate** war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Gremium hat folgende Titel als indizierungsrelevant bewertet:

- Titel 02 „S.A.A.R.T.“
- Titel 03 „Hass“
- Titel 05 „Rock gegen Bonzen“

- **Titel 07 „Loveparade 2011“**

Der Inhalt der CD ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Titel 02 „S.A.A.R.T.“ wirkt verrohend und reizt zur Gewalttätigkeit an. **Titel 03 „Hass“** diskriminiert Muslime.. **Titel 05 „Rock gegen Bonzen“** wirkt verrohend und reizt zur Gewalttätigkeit an. **Titel 07 „Loveparade 2011“** wirkt verrohend.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage, JuSchG § 18 Rn. 48). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 55). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282). Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen,

einzu beziehen ist. Weiter ist das Merkmal anzunehmen, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird. Zudem ist ein Anreizen zur Gewalttätigkeit gegeben, wenn Gewalt und deren Folgen verharmlost werden; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt. Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen. Von dem Aussagegehalt eines Mediums können insbesondere dann verrohende Wirkungen ausgehen, wenn dieses die Botschaft vermittelt, Empathie und Solidarität mit anderen, insbesondere Schwächeren und Angehörigen von Minderheiten, stellen eine hinderliche Schwäche dar, so dass skrupellos kriminelles Verhalten erstrebenswert sei und Personen mit anderen Auffassungen oder Lebensweisen mit Gewalt bekämpft oder verächtlich gemacht werden könnten (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, Az. 6 C 18.18 – Sonny Black).

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt bzw. unter der Schwelle des § 130 StGB (Volksverhetzung) bleibt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es das namentlich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot und den Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen verletzt. Zu den von der Spruchpraxis der Prüfstelle entwickelten und von der Rechtsprechung und Literatur anerkannten Fallgruppen jugendgefährdender Medien zählen daher auch solche, die Menschengruppen diskriminieren. Solche Medien sind in der Lage, grundlegende ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen zu untergraben. Unter Diskriminierung wird hier allgemein die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Menschengruppen aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexueller Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden.

Selbstjustiz bezeichnet das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG §18 Rn. 65). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich der betreffende Protagonist als "Rächer" an die Stelle einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit setzt und das Gesetz selbst in die Hand nimmt, um den Täter einer gerechten Strafe zuzuführen. Nicht hierunter fallen Darstellungen von Notwehr-, Nothilfe- oder Notstandshandlungen, da sich diese im Einklang mit der Rechtsordnung befinden. Ebenfalls als nicht jugendgefährdend eingestuft werden derartige Darstellungen, wenn sich die dargebotene Handlung in einem fiktiven, rechtsfreien Raum abspielt. Die dargestellte selbstjustizartige Handlung muss als einziges bewährtes Mittel fokussiert werden. Häufig findet sich das Narrativ, wonach ursprünglich gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines gegen ihnen nahestehende Personen begangene Verbrechen mangels Alternativen „das Gesetz selbst in die Hand“ nehmen. Auch ehemalige Polizeibeamte setzen sich in den Erzählungen häufig an die Stelle des aus ihrer Sicht versagenden Staates, da die verantwortlichen Stellen als unzulänglich, zu liberal etc. dargestellt oder sonst negativ akzentuiert werden und hierdurch der Eindruck vermittelt wird, es handele sich dabei im Vergleich zur Selbstjustiz um kein geeignetes Mittel. Ein "Nahlegen" liegt vor, wenn dargestellte Gewalt aufgrund zuvor erlittenen Unrechts als gerechtfertigt eingestuft oder als angemessene Strafe suggeriert wird. Vorzunehmen ist hier eine umfassende Bewertung der Gesamtaussage eines Medieninhalts (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 71). Aufgrund des Tatbestandsmerkmals des „Nahlegens“ sind nicht sämtliche Darstellungen von Selbstjustiz per se als jugendgefährdend zu betrachten, sondern nur

solche, in denen die Botschaft vermittelt wird, dass Selbstjustiz tatsächlich ein adäquates Konfliktlösungsmittel darstellt. Ein „Naheliegen“ im Sinne des Tatbestandsmerkmals des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JuSchG kann insbesondere dann fehlen, wenn eine kritische Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt, etwa durch entsprechend dargestellte innere Konflikte des Selbstjustiz übenden Charakters, aber auch dann, wenn die Darstellung als überzogen und unrealistisch erscheint, so dass Jugendliche eine emotionale Distanz schaffen und die dargestellten Handlungen realistisch-erweise nicht als Empfehlung für ihr eigenes Verhalten deuten können.

Das Gremium diskutiere eingehend, ob **Titel 01 „Back in Hate“** entsprechend der Anregungsbe-gründung als Schwarze Menschen diskriminierend einzuschätzen sei. Dies hat es im Ergebnis ver-neint. Der Titel wird durch einen Redeausschnitt Klaus Kinskis aus dem Theaterstück „Jesus Chris-tus Erlöser“ eingeleitet: „[...] *Er ist weder Protestant, Katholik, noch Neger [...]*“. Aus dem Publikum ist der Zwischenruf „*Scheiß Neger!*“ zu hören. Hierauf folgt Kinskis Text: „*Er trägt nie Uniform und hat nie eine große Schnauze!*“. Die Passage erweckt beim Hören zunächst einen Schwarze diffamie-renden, diskriminierenden Eindruck. In der Gesamtsicht des Titels verstehen Kinder und Jugend-liche den Text jedoch als Gegenrede zur diskriminierenden Bezeichnung von Schwarzen. Die In-terpreten wenden sich gerade gegen Menschen in der Gesellschaft, die herabsetzende und diskri-minierende Inhalte verbreiten:

„Blut und Scheiße für die Hunde / Für euch ist jeder wie ein faules Stück Fleisch [...] An die Millionen von Arschlöchern / Die es in diesem Land gibt [...] So viel Scheiße wie ich hier sehe / So viel kann ich nicht kotzen“

Zudem wird diese Interpretation dadurch gestützt, dass der Schauspieler Kinski den sachlich-neutral vorgetragenen Text in lautem, verurteilendem Ton modifiziert um den Gast aus dem Pub-likum für seinen diskriminierenden Zwischenruf zu verurteilen, indem er ihn auffordert keine „große Schnauze“ haben. Die Aufführung des Theaterstücks am 21.11.1971 ist dafür bekannt, dass sich Kinski mit Störern aus dem Publikum verbal auseinandersetze (vgl. <https://www.spiegel.de/kultur/kino/kinski-doku-jesus-christus-erloeser-dem-publikum-in-die-fresse-a-653798.html>). In drastischer Weise fordern die Interpreten, dass diffamierende Menschen aus der Gesellschaft ausscheiden sollten: „*An die Millionen von Arschlöchern / Die es in in diesem Land gibt / Dies ist kein Aufruf zur Gewalt / Das ist der Soundtrack zum Massensuizid*“. Mangels konkreten Adressatenkreises und ausdrücklicher Distanzierung von fremdeneinwirkender Gewalt ist ein An-reizen zur Gewalttätigkeit nicht anzunehmen.

Titel 02 „S.A.A.R.T.“ wirkt verrohend und reizt zur Gewalttätigkeit an. Der Titel besingt den Amok-lauf von Winnenden und Wendlingen vom 11.03.2009 an der Albertville-Realschule und den Amoklauf von Erfurt vom 26.04.2002 am Gutenberg-Gymnasium:

„Winnenden in Baden-Württemberg, eine Kleinstadt mit knapp 28.000 Einwohnern...starben am Mittwochmorgen mindestens 16 Menschen bei einem Amoklauf. Tatort ist die Albertville – Realschule [...] Robert ging maskiert zur Schule / Der Schultag, er war kurz wie nie / 20 Mi-nuten, große Pause / Mit Pump Gun und Glock 17“

Während zu Beginn des Titels durch Audiospuren der medialen Berichterstattung sowie der Text-passage „*Menschenschreie, Blut, Verzweiflung / Ein Bild des Todes baut sich auf*“ ein klares Nega-tivszenario dargestellt wird, wandelt sich die Inszenierung der Amokläufe im Laufe des Liedes. Ein Amoklauf wird als vermeintlich legitimer Ausweg aus einem vorgeblich gescheiterten Leben ge-zeigt. Hierbei steht die vermeintliche Leistung der Amokläufer sich aus dem als vorgegeben pro-pagierten Lebenszyklus zu befreien als Erfolg im Zentrum des Titels:

„S.A.A.R.T./ Break me from the stream (Anm. d. Verf.: Entreißt mich auch dem Strom) [...] Robert ging maskiert zur Schule / Der Schultag, er war kurz wie nie / 20 Minuten, große Pause

/ Mit Pump Gun und Glock 17 / Reichten Robert völlig aus / Seinem scheiß Leben zu entfliehen“

Die Abkürzung steht dabei für ein typischen Lebenslauf „Schule. Ausbildung. Arbeit. Rente. Tod.“. Das Ermorden der Menschen und der Tod durch die Selbsterschießung bzw. Erschießung durch die Polizei werden als Sieg suggeriert: *„Sie kam’n, sie sah’n und sie siegten / Auf das man ewig an sie denkt“*. Das Leid der Todesopfer und deren Angehörigen und sonstigen Involvierten wie Mitschülern, des Schulkollegiums, Anwohnern und Einsatzkräften wird in den Hintergrund gedrängt. Vielmehr werden diese in zynischer Weise herabgesetzt: *„Seid ihr immer noch nicht tot? / Die letzten Worte des Täters“*. Zwar ist dem Titel ein gesellschaftskritischer Charakter zu entnehmen, dass die Öffentlichkeit dazu führen könne, dass sich Menschen als abgehängt oder gescheiterte Existenz fühlen könnten, dies wird jedoch dann dazu genutzt um die Durchführung eines Amoklaufs zu rechtfertigen:

„Schwarzer Tag eurer scheiß Welt / Den man nach Jahren schnell vergisst / Doch was erwartet ihr von Menschen / Deren Leben schon zu Ende ist [...] Killerspiele [...] groß in den Medien inszeniert / Doch das Problem / Liegt in der Gesellschaft / Wenn alle nur gewinnen muss auch jemand verlieren“

Durch die verharmlosende, jegliches Mitleid für die Opfer verneinende Schilderung der Amokläufe besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche Gewalttaten gegenüber Mitbürgern, welche diese als abgehängt ansehen, als adäquate Konfliktlösungsmöglichkeit. Zudem steht zu befürchten, dass Rezipienten das Schicksal der Opfer als gerechtfertigt empfinden könnten und so Empathielosigkeit und Schadenfreude gefördert werden könnten.

Titel 03 „Hass“ diskriminiert Muslime. Der Titel nennt verschiedene Bevölkerungsgruppen und zeigt auf, aus welchem Grunde diese zu hassen seien:

„In der Kirche Pädophile [...] Kleine Kinder durchgefickt [...] Tote Schlangen in der Straßenbahn / Bald schon ist der nächste dran / Ehrenmord aus purer Hand / Der Islam ist kein Teil von Deutschland [...] Schwarz maskiert in tiefster Nacht / Kleine Kinder umgebracht / Für solche Wichser keine Gnade / An den Galgen / Todesstrafe“.

Islamgläubige werden pauschal als Bedrohung inszeniert, indem auf Ehrenmorde, die dem islamischen Kulturkreis zugeordnet werden, abgestellt wird. Durch die Zeile *„Bald schon ist der nächste dran“* erfolgt eine Zukunftsblick, welcher weitere stattfindende Morde skizzierte und so die Drohkulisse weiter vertieft. Die Äußerung, der Islam gehöre nicht zu Deutschland nimmt auf die Aussage des damaligen, amtierenden Bundespräsidenten Christian Wulff *„Der Islam gehört zu Deutschland“* aus dem Jahr 2015 Bezug und zeichnet eine negative Sicht auf die Religion und deren Anhänger. Implizit wird hierdurch eine generelle Gefährdung der Öffentlichkeit durch Muslime suggeriert. Die Strophe ist geeignet Kindern und Jugendlichen eine gegenüber Muslimen feindselige Haltung zu erzeugen. Es besteht die Gefahr, dass Rezipienten Muslimen generell eine Daseinsberechtigung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland absprechen und Ressentiments gegenüber der Religionsgruppe geschürt werden.

Das Gremium diskutierte, ob die im Text enthaltenen Passagen zur Gewalttätigkeit gegen Kindermörder und Pädophilen anreizen oder Selbstjustiz nahelegen. Zwar wird eine in Deutschland nicht existierende Todesstrafe für Kindermörder gefordert, was zunächst einen zur Selbstjustiz aufrufenden, Lynchcharakter impliziert, jedoch ist dem Titel kein appellativer Gewaltaufruf zu entnehmen. Die einzige Konsequenz sei das Empfinden von Hass: *„Meine Antwort die ist Hass“*. Zudem ist in der Textpassage eine Kritik der bestehenden Strafmaßregelungen zu sehen. Insoweit war die Schwelle zur Jugendgefährdung noch nicht überschritten.

Titel 05 „Rock gegen Bonzen“ wirkt verrohend und reizt zur Gewalttätigkeit an. Ergibt zunächst eine Gesellschaftskritik über die Verteilung von Ressourcen, des Arbeits- und Sozialhilfesystems, Korruption und der aus Sicht der Interpreten mangelnden, rebellisch-kritischen Haltung der Bürger wieder:

„Knie nieder vor den Reichen / Denn wir sind nicht alle gleich / Und dann wirst auch du begreifen / Arm bleibt arm und reich bleibt reich [...] Bonuszahlung für korrupte Banker / Mundraub, Begrenzung für Hartz IV / Zwangsarbeit / 1-Euro-Jobs / Diätenerhöhung für Politiker [...] Die gestern schon ganz oben waren / Sind heute wieder voll dabei / Und sie scheffeln sich Milliarden [...] Doch die braven deutschen Michel scheint es nicht schlecht genug zu gehn“

Die Interpreten fördern zum aktiven Kampf gegen ein als ungerecht beschriebenes Sozialsystem vorzugehen: *„Aggressiv, intolerant und unbequem / Rock gegen Bonzen / Und ihrem ganzen scheiß System“*. Allein ein verbales Zur-Wehr-setzen genüge aus Sicht des Titels jedoch nicht, weshalb neben Sachbeschädigungen auch Gewalt gegenüber „Bonzen“ impliziert wird: *„Doch irgendwann werdet ihr rennen / Dann werden nicht nur eure Autos brennen / Und ich weiß genau was in der Zeitung steht/ „Die Feuerwehr war da, doch es war alles zu spät.““*. Im Falle von Aufständen der potentielle Tod der als Feindbild dargestellten Menschen in Kauf genommen werde. Die häufige Wiederholung der Wörter „zu spät“ wird bei Kindern und Jugendlichen eine schadenfreudige, empathielose Haltung im Falle von gewaltsamen Aufständen gegenüber der gezeichneten Gegnergruppe vermittelt.

Titel 07 „Loveparade 2011“ wirkt verrohend. Nach einem Liedauszug aus der DDR-Miniserie „Spuk im Hochhaus“, welches inhaltlich in keinem weiteren Kontext es nachfolgenden Textes steht, wird eine Massenpanik im Jahr 2010 im Rahmen der Technoparade „Loveparade“ besungen:

„2010 im Julei / Gab's in Duisburg halligalli / Doch dann wars auch schnell vorbei [...] Wurden 20 Koks-nasen plattgedrückt / Irgendwann gab's Massenpanik / Wegen Koks und LSD / 20 von den Discostrichern / Konnten nicht mehr richtig gehen / 20 Nasen sind nun frei / Mit koksen ist es jetzt vorbei“

Hier könnte es durch die befürwortende Darstellung der Todesfälle bei der Loveparade 2010, einem populären Technofestival, zu einer Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen gekommen sein. Auch gewisse Nachahmungstendenzen sind dadurch angelegt, dass allein der Titel von einer zeitlich nach der Loveparade 2010 verorteten fiktiven Loveparade im Jahre 2011 handelt. Die Loveparade wurde im Hinblick auf den Verlauf im Jahr 2010 nicht erneut veranstaltet. Durch die Zeilen *„Die Medien zeigen sich betroffen / Doch mir ist das scheiß egal / Und jetzt kann ich nur noch hoffen / Die Loveparade ist überall“* wird implizit eine Befürwortung von Todesfällen von Fans der Technomusik, welche als „Koks-nasen“ und „Discostrichern“ diffamiert werden, geäußert. Durch die beschönigende Schilderung der Massenpanik und despektierliche Bezeichnung der Opfer wird ein verzerrtes Bild auf die Realität gegeben und Gefühle wie Schadenfreude, Mitleidslosigkeit und Empathielosigkeit hervorgerufen. Dies wird durch das Outro des Titels verstärkt. Es wird zunächst ein Auszug aus dem Partylied *„Das geht ab (Wir feiern die ganze Nacht)“* der Künstler *„Die Atzen“* angespielt, in dem es heißt: *„da brennt jeder Club / Es wird gefeiert wie noch nie / Schmeiß die Hände in die Luft / Hey! Hey, das geht ab / Wir feiern die ganze Nacht“*. Durch den gesampelten Liedauschnitt erzeugen die Verfahrensbeteiligten einen starken Kontrast zu den beschriebenen Todesfällen. Die Tonspur verlangsamt sich und geht langsam in Laute wie Pfeifen und Rufe über, die einer Massenpanik entstammen könnten. Der Titel suggeriert, dass der Tod bestimmter Menschengruppen allein dadurch nicht zu bedauern sei, sondern vielmehr sogar zu feiern sei, weil diese anderen Musikrichtungen als die Interpreten bevorzugen. Es besteht die Gefahr, dass bei Rezipienten Gefühlslosigkeit gegenüber Anderen und gemeine Schadenfreude hervorgerufen oder verstärkt wird..

Da diese Interpretationen mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen sind, muss dieser Personenkreis der gefährdungsgeneigten Minderjährigen bestimmt werden. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozial-ethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Als gefährdungsgeneigt sind solche Minderjährige anzusehen, die aufgrund ihres sozialen Umfelds Ressentiments gegenüber Muslimen erfahren haben oder in einem gewaltgeprägten Umfeld aufgewachsen sind. Letztere laufen Gefahr Hass und Gewalt als vermeintlich legitimes Ventil zum Abreagieren wahrnehmen.

In Anbetracht des Gesamtkontextes der CD ist von einer jugendgefährdenden Wirkung des Werkes auszugehen. Die Texte vermitteln, dass ein mitleidloses gewaltvolles Handeln gegenüber anderen Menschen ein sozialadäquates Verhalten darstelle.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist daher grundsätzlich in allen Entscheidungen der Prüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an „Gattungsanforderungen“, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.). Unter den formalen Kunstbegriff fällt auch die verfahrensgegenständliche CD, in der Dichtung und Komposition als werktypische Elemente erkennbar sind.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Musik kann gerade in der Adoleszenz wichtige Funktionen für die Entwicklung der Heranwachsenden innehaben. Neben Aspekten der Stimmungsregulation oder der Unterstützung der Identitätsbildung bedient Musik eine Reihe sozialer Funktionen, wie z. B. die soziale Integration in Peer-groups, die Entwicklung einer politischen Gesinnung oder als Ausdruck von Provokation und Abgrenzung.

Ferner können negative bzw. verstärkende Effekte gewalthaltiger Lyrik auf aggressive Gedanken und Feindseligkeitsgefühle, Reaktionen auf Provokationen und aggressives Verhalten festgestellt werden. Studien kommen zu der Erkenntnis, dass durch Mediengewalt geförderte aggressive Gedanken und Gefühle die Wahrnehmung sozialer Interaktion beeinflussen und aggressionsbetonte Interpretationen der Umwelt begünstigen können. Dies wiederum kann aggressivere Reaktionen, Verhaltensweisen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigen. Wissenschaftliche Studien gehen mit diesen Schlussfolgerungen konform. Personen, die aversiver Musik und/oder aggressiven Textinhalten ausgesetzt waren, berichteten mehr Ärger, mehr aggressive Kognitionen, eine leichtere Zugänglichkeit aggressiver Gedächtnisinhalte und zeigten mehr aggressives Verhalten (z. B. Krahé, B. & Bieneck, S., 2012: The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123-142; Schramm, H. & Wirth, W., 2011: Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In Hofman, G.: *Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen*. Augsburg: Wissner, 57-69.). Folgt man den Annahmen des General Aggression Model, so werden dadurch aggressive Verhaltensweisen, Reaktionen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigt.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Nach Auffassung des Gremiums besitzt das verfahrensgegenständliche Medium kein ausreichendes, künstlerisches Konzept, welches geeignet wäre, einen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem Verfassungsgut Jugendschutz zu begründen.

Das Werk folgt den Regeln des Punkrocks und stellt in musikalischer Hinsicht ein übliches Werk dieses Genres dar. Die Interpreten verarbeiten in ihren Texten mehrere gesellschaftskritische Themen und äußern ihre Meinung hierzu.

Das Medium verfolgt als durchgehendes Thema den Hass gegenüber Menschen und rechtfertigt daraus hervorgehende Gewalt zumeist mit sozialer Ungerechtigkeit. Mit Ausnahme von **Titel 01 „Back in Hate“**, welcher Schwarze Menschen diffamierende Aussagen verurteilt, finden sich herabsetzende Äußerungen gegenüber Muslimen, Reichen und den Besuchern der Loveparade 2010. Im **Titel 03 „Hass“** wird ein scheinbarer Untergang der Gesellschaft in verschiedenen Institutionen beschrieben, wobei Muslime in pauschalisierender Weise Gewalttaten in Form von Ehrenmorden vorgeworfen werden. Der **Titel 05 „Rock gegen Bonzen“** kritisiert zunächst in gesellschaftskritisch zulässiger Weise die Schere zwischen Arm und Reich, nutzt diese Kritik dann jedoch um Gewaltausübungen zu rechtfertigen. Im **Titel 07 „Loveparade 2011“** wird die Loveparade aus dem Jahr 2010 behandelt, die aufgrund einer Massenpanik und der daraus resultierenden Todesopfer Bekanntheit erlangte. Bezug wird zu einer Kinderserie „Spuk im Hochhaus“ genommen, um die Korruption im Vorfeld der Loveparade darzustellen. In dem Titel wird der Tod der Besucher der Musikveranstaltung als willkommen dargestellt. Die CD vermittelt im Gesamteindruck ein Medium, welches Emotionen wie Hass und Wut beim Publikum hervorrufen kann, und diese Emotionen selbstzweckhaft als Inhalt in den Vordergrund stellt. Neben den Textinhalten kommt der zum Ausdruck gebrachte Hass auch durch die prominente Stellung des Wortes „Hate“, sei es im Bandnamen, Name des Albums und einzelner Titel, sowie in den Liedtexten, zum Ausdruck. Elemente der Gesellschafts- und Obrigkeitskritik existieren, vermögen allerdings die Flut an Emotionen und die gewalttätige Stimmung nicht zu rechtfertigen.

Die musikalische Gestaltung ist gekennzeichnet durch sich wiederholende Tonfolgen und typischen Rockelementen. Es finden die gängigen Genre-Instrumente wie E-Gitarre und Schlagzeug Verwendung. Der Text ist in kürzeren Sätzen verfasst. Rock ist naturgemäß laut und kantig, baut auf eine hohe Energetik der Künstler auf und kann aggressive Stimmung katalysieren. Die Musik verwendet einfache, repetitive Akkorde und Soli und dient damit lediglich dem Transport der hasserfüllten Texte. Die CD hat bislang kein Echo in der Fachpresse gefunden; Rezensionen oder Bezugnahmen auf das Werk sind nicht zu finden. Das Album ist unter keinem Verlag veröffentlicht worden und ist nicht in den gängigen Plattformen der sozialen Netzwerke hochgeladen.

Die dargestellten Belange der Kunstfreiheit wurden vom Gremium berücksichtigt und einer intensiven Abwägung mit den Gefahren für Kinder und Jugendliche zugeführt. Diese Abwägung hat dazu geführt, dass das Gremium zu der Einschätzung kam, dass die Belange des Jugendschutzes gegenüber denjenigen der Kunstfreiheit überwiegen.

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG entfällt schon deshalb, weil das darin verankerte Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht anzuwenden ist. Künstlerische Aussagen sind gegenüber durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungen ein aliud, also etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn sie Meinungsäußerungen enthalten. In solchen Fällen verdrängt die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres Recht die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit (BVerfG Beschluss vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 – Mephisto, BVerfGE 30, 173, 200).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der CD als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde

- der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 7. den Krieg verherrlichen,
 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

